

713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 04

Regierungsvorlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik sind,

in dem Bestreben, in Anwendung der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa den Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Pahr, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

TEIL I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- (1) In diesem Vertrag umfassen die Begriffe
 1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
 2. „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und die Referate für Jugendhilfe;
 3. „Rechtshilfe“ auch Zustellungen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechts-

vorschriften eines der Vertragsstaaten errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, werden wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates behandelt.

TEIL II

Rechtsschutz und Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 2

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Verfahrenshilfe (Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Verfahrenshilfe (Befreiung von der Vorauszahlungspflicht), die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die erforderliche Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von der zuständigen Behörde (dem zuständigen Organ) des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) in keinem der beiden Vertragsstaaten, so genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (Aufenthaltes) zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 4

(1) Will ein Staatsbürger eines der Vertragsstaaten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) in einem dieser Staaten hat, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates von der im Artikel 3 genannten Begünstigung Gebrauch machen, so kann er den entsprechenden Antrag bei dem nach seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Aufenthalt) zuständigen Gericht einreichen.

(2) Der Antrag wird auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates weitergeleitet.

Artikel 5

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, wird keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt.

Artikel 6

(1) Wird der Kläger, der nach Artikel 5 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei im anderen Vertragsstaat gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Vollstreckung (Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung) kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden; er wird dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg übermittelt. Der Antrag kann auch unmittelbar beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag ist eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung der Kostenentscheidung beizufügen.

Artikel 8

(1) Das Gericht, das über die Bewilligung der Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Das Verfahren für die Vollstreckung (Verfahren für die Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung) bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates.

TEIL III**Rechtshilfe****Artikel 9**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch ihre Gerichte auf Ersuchen einander in Zivilsachen nach den folgenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 10

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Rechtshilfe durch Vermittlung der Justizministerien miteinander.

Artikel 11

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Bezeichnung der Sache, auf die sich das Ersuchen bezieht;
3. Name, Anschrift und, soweit bekannt, Staatsbürgerschaft und Beruf der Beteiligten sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Name und Anschrift von Vertretern;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, unter Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungen die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gerichtes zu versehen.

Artikel 12

(1) Die Erledigung von Ersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts werden von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 13

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

713 der Beilagen

3

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht erledigt werden kann.

Artikel 14

Eine Zustellung wird entweder durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesen, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, Rechtshilfeersuchen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist. Androhung und Anwendung von Zwang sind hierbei ausgeschlossen.

Artikel 16

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat; Gebühren für Sachverständige werden jedoch vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

(2) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mit.

Artikel 17

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Vertragsstaat für die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt.

TEIL IV**Rechtsauskünfte****Artikel 18**

Die Justizministerien der Vertragsstaaten teilen einander auf Ersuchen Auskunft über

Rechtsvorschriften in Zivilsachen, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

TEIL V**Urkundenangelegenheiten****Artikel 19**

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einer anderen Behörde (einem anderen Organ) oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Behörden (Organen) des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften von Urkunden jeder Art.

Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Behörden (Organe) gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, so verkehren die Justizministerien der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander.

Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an die zuständige Behörde (das zuständige Organ) des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Im Antrag ist die Anspruchsberechtigung glaub-

haft zu machen. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 23

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

TEIL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 24

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 17. Juli 1905 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905) im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 11. November 1980 in zweifacher Urschrift.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer

Vorblatt

Das Problem:

Die Zunahme des Handels- und Reiseverkehrs zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik hat auch zu einer Zunahme des Rechtshilfeverkehrs geführt. Das derzeit zwischen den beiden Staaten geltende Haager Prozeßübereinkommen von 1905 entspricht nicht mehr den Anforderungen des derzeitigen Rechtshilfeverkehrs.

Die Lösung:

Einführung des direkten Rechtshilfeverkehrs zwischen den Justizministerien der beiden Staaten, gegenseitige Vollstreckung von Kostenscheidungen und Gewährung von Verfahrenshilfe analog zum Haager Prozeßübereinkommen von 1905, gegenseitige Befreiung öffentlicher und öffentlich beglaubigter Urkunden von der Beglaubigung, Übersendung von Personenstands-urkunden zwischen den beiden Staaten.

Alternativlösung:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Vertrag vom 11. November 1980 zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten ist gesetzesändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Durch den Vertrag werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

Für den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik gilt derzeit das Haager Prozeßübereinkommen von 1905. Nach mehrjährigen Vorarbeiten für eine neue Regelung dieses Gebietes zwischen den beiden Staaten konnte im September/Oktober 1980 bei Verhandlungen zwischen Delegationen beider Staaten in Wien der Entwurf eines entsprechenden Vertrages ausgearbeitet werden. Der Vertrag ist am 11. November 1980 in Wien unterzeichnet worden.

Der Vertrag regelt, durchwegs auch den österreichischen Vorstellungen entsprechend, das Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen sowie damit zusammenhängende üblicherweise in solchen Verträgen mitgeregelte Gebiete (Rechtsschutz, Prozeßkostensicherheitsleistung, Verfahrenshilfe, Rechtsauskünfte, Beglaubigungswesen, Urkundenwesen). Darin folgt dieser Vertrag dem Vorbild gleichartiger Verträge mit anderen osteuropäischen, aber auch westeuropäischen Ländern.

Der Vertrag weist folgende Grundzüge auf:

Die Regelung des Rechtsschutzes bedeutet umfassende verfahrensrechtliche Gleichstellung. Die Befreiung von der Prozeßkostensicherheitsleistung und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen sowie die Gewährung von Verfahrenshilfe wird analog dem Haager Prozeß-

übereinkommen und bilateralen Verträgen mit anderen Ländern geregelt. Der Zustellungs- und der andere Rechtshilfeverkehr geht im Weg der Justizministerien der beiden Staaten vor sich. Die Justizministerien erteilen einander auch Rechtsauskünfte. Öffentliche und öffentlich beglaubigte Privaturkunden sind von jeder weiteren Beglaubigung befreit. Auch die Übersendung von Personenstandsurkunden zwischen den Staaten wird geregelt.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 1

Im Absatz 1 werden einige im Vertrag verwendete Begriffe näher bestimmt.

Die Bestimmung des Begriffes „Zivilsachen“ in Z 1 war notwendig, weil nach der Terminologie der DDR Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen — zum Unterschied von österreichischen Terminologie — andernfalls nicht im Begriff „Zivilsachen“ untergebracht werden könnten.

Z 2 besagt, daß für die Anwendung des Vertrages den Gerichten in bezug auf die DDR auch die Staatlichen Notariate und die Referate für Jugendhilfe gleichstehen; dies deswegen, weil in der DDR die Staatlichen Notariate mit gewissen Nachlaßsachen und die Referate für Jugendhilfe mit gewissen Vormundschafts- und Pflegschaftssachen befaßt sind, die in Österreich zum Wirkungsbereich der Gerichte gehören.

In Z 3 wird bestimmt, daß der Ausdruck „Rechtshilfe“ auch Zustellungen umfaßt. Dies dient bloß einer Klarstellung und entlastet den Vertragstext, da dort bei den entsprechenden Bestimmungen die Zustellung nicht stets eigens erwähnt zu werden braucht.

Im Abs. 2 wird gesagt, daß — für die Anwendung des Vertrages — sich die Staatsangehörigkeit einer Person nach dem Recht des Staates richtet, um dessen Staatsangehörigkeit es geht. Dies ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz.

Abs. 3 stellt — für die Anwendung des Vertrages — juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den

Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleich. Dies ist eine in gleichartigen Verträgen stets wiederkehrende Regelung.

Zum Artikel 2

Nach diesem Artikel steht den Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat ein umfassender Rechtsschutz in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu. Absichtlich nicht dadurch geregelt sind hingegen Fragen materieller Gegenseitigkeit wie etwa auf dem Gebiet der Amtshaftung.

Zum Artikel 3

Durch Absatz 1 werden die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates auf dem Gebiet der Verfahrenshilfe in einem Verfahren im anderen Vertragsstaat mit den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt. Der Ausdruck „Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens“ ist in der DDR die Bezeichnung für Verfahrenshilfe. Die Bestimmung entspricht der des Artikels 20 HPÜ 1905 und der gleichen Regelung in bilateralen Verträgen.

Absatz 2 besagt, daß die in einem der Vertragsstaaten gewährte Verfahrenshilfe auch für ein etwaiges Rechtshilfeverfahren in derselben Sache im anderen Vertragsstaat gilt. Auch diese Bestimmung hat Vorbilder in anderen Verträgen, zB im Artikel 18 des Rechtshilfevertrages mit Polen (BGBl. Nr. 79/1974).

Die Absätze 3 und 4 enthalten die Vorgangsweise bei der Ausstellung der Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Zur Ausdrucksweise im Absatz 4 „gewöhnlicher Aufenthalt (Aufenthalt)“ ist zu sagen, daß in der DDR der Begriff „Aufenthalt“ denselben Inhalt hat wie in Österreich der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“.

Zum Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Artikels bringen für Personen, die sich in einem der Vertragsstaaten aufhalten und in einem Gerichtsverfahren im anderen Vertragsstaat Verfahrenshilfe beantragen wollen, eine Erleichterung der Vorgangsweise mit sich. Eine ähnliche Regelung enthalten schon Artikel 23 des HPÜ 1905 und bilaterale Rechtshilfeverträge mit anderen Staaten, zB Artikel 21 des schon oben angeführten Vertrages mit Polen.

Zum Artikel 5

In diesem Artikel wird, über die bisherige Regelung des Artikels 17 HPÜ 1905 hinausgehend, bestimmt, daß Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten

des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt wird. Diese Vertragsbestimmung ist eine solche im Sinn des § 57 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO.

Zum Artikel 6

Im Absatz 1 wird — als Gegenstück zur Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten — bestimmt, daß eine gerichtliche Entscheidung, durch die der Kläger zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet wird, im anderen Vertragsstaat zu vollstrecken ist. Diese Regelung ist analog den Artikeln 18 ff. HPÜ 1905 und gleichartigen bilateralen Verträgen.

Zur Klarstellung wird im Absatz 2 gesagt, daß auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse Entscheidungen im Sinn des Absatzes 1 sind.

Zum Artikel 7

Hier wird die Vorgangsweise bei Anträgen auf Vollstreckung von Kostenentscheidungen geregelt. Durch Absatz 1 erster Satz wird, über die bisherige Regelung im HPÜ 1905 hinausgehend, — ähnlich wie bei Anträgen auf Verfahrenshilfe — eine Erleichterung für den Antragsteller beim Einbringen des Antrags geschaffen.

Zum Artikel 8

Aus Absatz 1 geht hervor, daß das Gericht, das über die Bewilligung der Vollstreckung entscheidet, nicht zu einer meritorischen Prüfung der Kostenentscheidung befugt ist. Dies war schon nach der bisherigen Rechtslage der Fall (Artikel 19 Absatz 2 HPÜ 1905).

Daß sich das Verfahren für die Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates bestimmt, entspricht den internationalverfahrensrechtlichen Grundsätzen; es wurde hier bloß klargestellt. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die Verfahrensstadien bei der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung nach dem Recht der DDR zunächst die Vollstreckbarkeitserklärung und dann die Einleitung der Vollstreckung selbst sind; dem trägt die alternative Formulierung in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Rechnung.

Zum Artikel 9

Hier wird die Verpflichtung der Vertragsstaaten festgelegt, in Zivilsachen einander auf Ersuchen durch ihre Gerichte Rechtshilfe zu leisten. Hier sei nochmals hervorgehoben (siehe schon zu Artikel 1 Absatz 1 Z 3), daß sich dieser Artikel und die anderen Artikel des Teils III (Rechtshilfe) in gleicher Weise auf Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn und auf Zustellungsersuchen beziehen.

713 der Beilagen

7

Zum Artikel 10

Während im HPÜ 1905 für die Weiterleitung von Zustellungs- und anderen Rechtshilfeersuchen der diplomatische Weg festgelegt war, geschieht die Weiterleitung solcher Ersuchen und ihrer Erledigungsakten durch die Justizministerien. Dies ist der Weg, der sich bisher am besten bewährt hat. Er ist einerseits einfacher und rascher als der diplomatische Weg, andererseits organisatorisch geordneter und verlässlicher als der Weg unmittelbar von Gericht zu Gericht.

Zum Artikel 11

Dieser Artikel enthält Bestimmungen darüber, wie im einzelnen Rechtshilfeersuchen auszusuchen haben.

Zum Artikel 12

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Erledigung von Ersuchen nach dem Recht des Staates des ersuchten Gerichtes erfolgt.

Nach Absatz 2 können jedoch auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes bei der Erledigung vom Recht des Staates des ersuchten Gerichtes abweichende Formen angewandt werden. Das kommt besonders im Zusammenhang mit Zustellungsersuchen vor (etwa Zustellung zu eigenen Händen, Zustellung durch Hinterlegung in bestimmter Weise). Ihre Grenze findet die Anwendung solcher abweichender Formen in den „Grundprinzipien der Rechtsordnung“ des ersuchten Staates („ordre public“).

Absatz 3 enthält technische Vorschriften über die Mitteilung eines Beweisaufnahmetermins. Hervorzuheben ist, daß diese Mitteilung — in Abweichung von Artikel 10 — unmittelbar im Weg der Post geschehen kann. Aus diesem Anlaß sei im übrigen erwähnt, daß nach der Regelung des Zustellungsverkehrs im vorliegenden Vertrag Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke des einen Staates im anderen Staat nicht unmittelbar durch die Post vorgenommen werden dürfen.

Zum Artikel 13

In diesem Artikel werden mehrere technische Vorschriften im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens zusammengefaßt; zu diesen Bestimmungen ist nichts weiter zu bemerken.

Zum Artikel 14

Hier werden die Formen der Empfangsbestätigung bei einer Zustellung festgelegt.

Zum Artikel 15

Wie es schon nach der Regelung des HPÜ 1905 der Fall war, ist auch nach diesem Artikel jeder Vertragsstaat berechtigt, Rechtshilfeersuchen

durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen bzw. Zustellungen auf diese Weise vorzunehmen, wenn die zu vernehmende Person oder der Zustellungsempfänger Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist. Es ist dies eine in der Praxis häufig vorkommende Art der Erledigung von Zustellungs- und anderen Rechtshilfeersuchen. Einem völkerrechtlichen Grundsatz zufolge sind dabei — wie im letzten Satz dieses Artikels ausdrücklich erwähnt wird — Androhung und Anwendung von Zwang ausgeschlossen.

Zum Artikel 16

Dieser Artikel enthält in einer bei Rechtshilfeverträgen mit vielen anderen Staaten üblichen und bewährten Weise die Regelung der Frage, welchem Staat die Kosten der Erledigung von Ersuchen zur Last fallen.

Zum Artikel 17

Im Absatz 1 werden die Gründe erschöpfend aufgezählt, aus denen die Gewährung von Rechtshilfe abgelehnt werden kann.

Der unter Z 1 angeführte Ablehnungsgrund besteht im Mangel der Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates für die Erledigung des Ersuchens.

Der unter Z 2 angeführte Ablehnungsgrund besteht darin, daß die Erledigung des Ersuchens nach Meinung des ersuchten Staates seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte. Es handelt sich hier um eine Formulierung des „ordre public“, wie sie in leicht variierten Form (wobei diese Unterschiedlichkeiten so gut wie keine inhaltliche Bedeutung haben) in gleichartigen Verträgen immer wieder vorkommt.

Absatz 2 besagt ausdrücklich, daß ein Ersuchen nicht allein deshalb abgelehnt werden darf, weil der ersuchte Staat in der entsprechenden Sache für seine Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt. Da solche Fälle vorgekommen waren, könnte diese Bestimmung praktische Bedeutung erlangen.

Zum Artikel 18

Eine derartige Regelung über die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den Justizministerien folgt dem Vorbild anderer vergleichbarer Verträge.

Zum Artikel 19

Urkunden, die von Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) oder sonstigen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dazu befugten

Personen (wie zB einem öffentlichen Notar) eines Vertragsstaates errichtet wurden und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, sind nach diesem Artikel für den Gebrauch im anderen Vertragsstaat von jeglicher Beglaubigung (zB weiteren Beglaubigungen durch den Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz bzw. durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann, Beglaubigung durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und diplomatische Beglaubigung durch Vertretungsbehörden) befreit. Das gleiche gilt unter den angeführten Voraussetzungen für die Beglaubigung von Unterschriften sowie von Abschriften von Urkunden.

Zu dem im Artikel 19 vorkommenden Ausdruck „Legalisation“ ist zu sagen, daß dies in der DDR der Ausdruck für den Vorgang ist, der in Österreich mit „Beglaubigung“ bezeichnet wird.

Dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968) gehört die DDR nicht an; die in diesem Übereinkommen vorgesehene „Apostille“ kommt daher nicht in Betracht.

Zum Artikel 20

Die Vertragsstaaten verpflichten sich hier, einander von Amts wegen alle Urkunden, die sich auf den Personenstand von Angehörigen des anderen Vertragsstaates beziehen, zu übermitteln. Dies betrifft vor allem Eintragungen über die Geburt, die Eheschließung oder den Tod eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates. Es wird aber auch dann, wenn zu einer bestehenden Eintragung ein Randvermerk eingetragen wird, der den Personenstand berührt, eine Urkunde (Abschrift der Eintragung mit dem Randvermerk) zu übermitteln sein.

Zum Artikel 21

Die Vertragsstaaten sind nach diesem Artikel verpflichtet, auf Ersuchen einander Personenstandsurkunden und Gerichtsentscheidungen, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, zu übersenden, wenn diese Urkunden für — in dem Ersuchen anzugebende — amtliche Zwecke benötigt werden.

Zum Artikel 22

Angehörige eines Vertragsstaates können sich nach diesem Artikel mit einem Antrag auf Übermittlung einer Personenstandsurkunde unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates wenden. In dem Antrag muß die Anspruchsberechtigung glaubhaft gemacht werden (siehe die Bemerkungen zu Art. 23). Für die Ausstellung und Übersendung dürfen — ebenso wie für die Übermittlung von Personenstandsurkunden nach den Art. 20 und 21 — keinerlei Gebühren und Abgaben verlangt werden.

Zum Artikel 23

Die Bestimmungen über die Übermittlung von Personenstandsurkunden (Art. 20 bis 22) lassen die innerstaatlichen Vorschriften über die Ausstellung solcher Urkunden unberührt. Es kann daher zB eine Privatperson nur dann die Übermittlung einer Personenstandsurkunde begehren, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, von dem die Ausstellung verlangt wird, dazu berechtigt ist.

Zu den Artikeln 24, 25 und 26

Diese Artikel enthalten Schlußbestimmungen.

Durch Artikel 26 wird mit dem Inkrafttreten des Vertrages das Haager Prozeßübereinkommen von 1905 im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft gesetzt.